



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

27/er

Wien, 1992 04 01
Mag. BG/ha

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <i>87</i>	-GF/19 <i>19</i>
Datum:	3. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992 <i>ble</i>

H. Jager

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

[Handwritten signature]

Dr. W. Tritremmel

[Handwritten signature]

Mag. B. Grohs

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien
Zl. 35.401/4-2/92

Wien, 1992 04 01
Mag. BG/ha

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Ausländer-
beschäftigungsgesetz geändert wird**

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und erlauben
uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie sich aus dem Vorblatt zum Entwurf ergibt, ist Zweck der Ände-
rung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes die Gleichstellung von
österreichischen Staatsbürgern mit jenen von EWR-Staatsangehöri-
gen bei der Behandlung der Familienangehörigen. Dennoch werden
darüber hinaus in Ziffer 1 des Entwurfes Anpassungen des Auslän-
derbeschäftigungsgesetzes an die Rechtslage im EWR vorgenommen.
Wir regen daher an, daß Anpassungen nicht nur im § 1 des Auslän-
derbeschäftigungsgesetzes vorgenommen werden, sondern durch die
Neuregelung des Geltungsbereiches des Ausländerbeschäftigungsge-
setzes die Konformität des österreichischen Rechtes mit Art 48-51
EWGV und der Verordnung 1612/68 sichergestellt wird. Dies bezieht
sich insbesondere auf § 2 AuslBG, in dem durch die Neudefinition
des Begriffes "Ausländer" klargestellt werden sollte, daß das
AuslBG nur auf Staatsbürger aus Drittstaaten Anwendung findet.

Zu Ziffer 1: Keine Einwendungen

Zu Ziffer 2: Keine Einwendungen

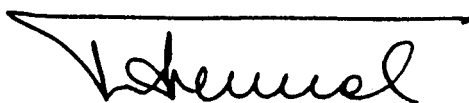


- 2 -

Zu Ziffer 3 weisen wir auf den Vorschlag der Kommission hin (Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1612/68, ABL Nr. C 119/90), der die Gleichbehandlung von Angehörigen, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates besitzen, vorsieht. In Punkt 9 zu Art. 11 des Vorschlages ist insbesondere die Erstreckung der Gleichbehandlung auf Geschiedene - und zwar ohne Festlegung eines Zeitraumes, innerhalb dessen die Ehe aufrecht gewesen sein muß - vorgesehen. Selbst wenn derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, wann dieser Vorschlag als Verordnung in Kraft tritt, geben wir zu überlegen, inwieweit eine Neuregelung im Ausländerbeschäftigungsgesetz, die auf eine Unterscheidung zwischen verheirateten und geschiedenen Familienangehörigen abstellt, sinnvoll erscheint.

Zu Ziffer 4 (§ 15 Abs. 3 bis 6): § 15 Abs. 3 enthält zwei Anwendungsfälle. Der erste Fall betrifft den Entfall der Prüfung der Voraussetzung des 5-jährigen Aufenthaltes eines Elternteiles, wenn dieser die österreichische Staatsbürgerschaft hat. Dieser Anwendungsfall wird durch die Ausnahme der Kinder österreichischer Staatsbürger vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gegenstandslos. Der zweite Anwendungsfall betrifft den Entfall der Prüfung der Voraussetzung des 5-jährigen Aufenthaltes, wenn ein Elternteil seinen Wohnsitz in Österreich vor seinem Ableben gegründet hat. Hier ist auf die Dauer des nachgewiesenen Aufenthaltes in Österreich nicht Rücksicht zu nehmen. Bei einem ersatzlosen Entfall der Bestimmung des § 15 Abs. 3 würde der 2. Anwendungsfall dieser Bestimmung ersatzlos wegfallen. Wir treten daher dafür ein, daß § 15 Abs. 3, 2. Fall AuslBG erhalten bleibt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. W. Tritremmel



Mag. B. Grohs

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.